

# Bedingungen für den elektronischen Abruf von (Kredit-)Kartenabrechnungen sowie sonstiger Informationen zur Kreditkarte/Debitkarte



Fassung März 2019

Sparkasse Vorpommern  
An der Sparkasse 1, 17489 Greifswald

Für den elektronischen Abruf der (Kredit-)Kartenabrechnungen sowie sonstiger Informationen zur Kreditkarte/Debitkarte gilt ergänzend zu unseren Mastercard-/Visa Card-Kundenbedingungen (Kreditkarte) bzw. Mastercard Basis/Visa Basis Kundenbedingungen (Debitkarte) folgendes:

1. Über das Karten-Informationssystem kann der Karteninhaber die monatliche (Kredit-)Kartenabrechnung (Nr. 9 der jeweiligen Kundenbedingungen) und sonstige Informationen zu seiner Kreditkarte/Debitkarte (z. B. Umsatzdaten) elektronisch (z. B. per Internet) abrufen. Der Karteninhaber kann die Abrechnung weiterhin am Kontoauszugsdrucker (KAD) abrufen.
2. Zum Abruf der (Kredit-)Kartenabrechnung auf elektronischem Weg benötigt der Karteninhaber ein Kennwort, das ihm die Sparkasse/Bank auf postalischem Weg zukommen lässt. Zudem wird für den Abruf der (Kredit-)Kartenabrechnung ein Acrobat Reader benötigt.
3. Die Sparkasse/Bank kann dem Karteninhaber beim Vorliegen einer neuen (Kredit-)Kartenabrechnung eine E-Mail-Benachrichtigung zukommen lassen. Hierfür kann die Sparkasse/Bank Auslagenersatz verlangen. Der Kunde kann diesen E-Mail-Service jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen.
4. Der Karteninhaber hat regelmäßig zu prüfen, ob (Kredit-)Kartenabrechnungen von der Sparkasse/Bank zur Verfügung gestellt wurden. Die Sparkasse/Bank ist berechtigt, dem Karteninhaber einen Serviceauszug per Post zuzustellen, sofern ein Abruf nicht bis zum 20. Kalendertag nach Abrechnungstichtag erfolgt. Hierfür kann die Sparkasse/Bank Portoersatz verlangen.

5. Die Sparkasse/Bank wird die (Kredit-)Kartenabrechnung einen angemessenen Zeitraum, der mindestens 3 Monate beträgt, zur Einsichtnahme bereithalten.

6. Sofern der Karteninhaber das Karten-Informationssystem nicht mehr nutzen möchte, kann er diesen Service jederzeit deaktivieren. Ab dem Zeitpunkt der Deaktivierung wird die Leistung nicht mehr bereitgestellt. Die (Kredit-)Kartenabrechnung wird ab diesem Zeitpunkt wieder in der ursprünglich vereinbarten Form (papierhaft oder am KAD) zur Verfügung gestellt.

7. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem für das Karten-Informationssystem zur Verfügung gestellten Kennwort erlangt. Besteht der Verdacht, dass eine dritte Person Kenntnis vom Kennwort erhalten hat, so ist der Karteninhaber verpflichtet, dieses Kennwort sofort zu ändern oder die Sparkasse/Bank davon zu unterrichten und den Zugang zum Karten-Informationssystem sperren zu lassen.

Wird bei der Anmeldung mehrfach hintereinander ein falsches Passwort eingegeben, so sperrt die Sparkasse/Bank den Zugang zum Karten-Informationssystem.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein System vor Eingriffen Dritter zu schützen.